

ICOPAL S.A. ul. Łaska 167/197 98-220 Zduńska Wola	Sicherheitsdatenblatt	Seite 1 von 3
	gemäß den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministeriums (Ges. Bl. Jahrgang 2002, Nr. 140, Pos. 1171 mit nachträglichen Änderungen)	Ausgabe 1
ICOPAL PRIMER CLASSIC®		Erstellt am: 08.04.2006

I. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG HERSTELLERBEZEICHNUNG

Zubereitungsbezeichnung: **ICOPAL PRIMER CLASSIC®**
Das Produkt ist eine Lösung des Industriebitumens in einem Lösungsmittel auf Petroleumbasis

Das Produkt entspricht der Norm: PN-B-24620:1998

Herstellerbezeichnung: ICOPAL S.A.
98-220 Zduńska Wola, ul. Łaska 167/197,
Telefonnummer: +48/ 043 823 41 11

Anwendung der Zubereitung: Bitumenlösung zum Grundieren von Beton- und Putzuntergründen für Bitumenisierungen zum Schutz gegen Feuchtigkeit und Wasser sowie zur Herstellung von selbständigen Feuchtigkeitsisierungen. Kalt zu verarbeiten.

Notruf: +48/ 043 823 41 11

2. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gefährliche Bestandteile der Zubereitung

Bestandteile	Tiefsiedende Petroleumfraktion	Rückstand nach der Vakuumdestillation von Petroleum, welche eine Mischung von hochmolekularen Kohlenwasserstoffe mit überwiegendem Anteil von Kohlenstoffatomen über C25 mit geringem Anteil an Elementen (S, N, O, Metalle) bildet und einer Lufoxidation unterzogen wird.
Gew.-%	45÷49	51÷55
CAS-Nummer	101631-20-3	64742-93-4
WE-Nummer (EINECS)	309-945-5	265-196-4
Indexnummer	649-273-00-3	-
Gefahrensymbole	Xn	-
Nummern der Gefahrensätze ¹⁾	R:10-65	-

Die Anmerkung „P“ findet Anwendung: Benzolanteil unter 0,1%. Die Anmerkung „H“ findet Anwendung: R10

1) Bedeutung der R-Sätze ist in Sektion 16 des Sicherheitsdatenblattes aufgeführt.

6. BEZEICHNUNG DER GEFAHREN

Die Zubereitung wurde als gefährlich eingestuft.
In Anbetracht der Tatsache, dass die Einwirkzeit länger als 30 Sek. über eine 3 mm Düse eines Standard-ISO-Gefäßes ist, gemessen gemäß ISO 2431 wurde die Zubereitung nicht als schädlich eingestuft (R65).

Klassifizierung der Zubereitung	Nummern der Gefahrensätze (R)
-	10

Brandgefahr

Halbflüssige leicht entzündliche Masse. Die Dämpfe sind schwerer als die Luft, sammeln sich am Erdboden und in unterem Teil von Räumen an. Entzündbar bei offenem Feuer. Zusammen mit Luft bilden die Dämpfe ein explosives Gemisch

Gesundheitsgefahren

Reizende Wirkung bei direktem Kontakt mit dem Produkt und ebenfalls durch Dämpfe möglich. Kann beim Verschlucken zur Aspirationspneumonie führen.

Umweltgefahren

Bei Freisetzung kann die Substanz Grundwasser und Oberflächengewässer verunreinigen. Leichter als Wasser.

4. ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

Nach Einatmen

Den Geschädigten aus der kontaminierten Zone an die frische Luft bringen. Für Ruhe und Wärme sorgen (mit Wärmeisulationsfolie oder einer Decke bzw. einer anderen sauerstoffreichen Zudeckung zudecken). Sollten Atemprobleme vorkommen, sodann Sauerstoff verabreichen, bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen.

Nach Verschlucken

Vergewissern, dass die Atemwege frei sind. Den Geschädigten in Seitenlage bringen. Keine Milch, kein Fett, kein Alkohol verabreichen. Ca. 200 ml flüssiges Paraffin kann verabreicht werden.

Nach Augenkontakt

Augen bei ausgestülpten Augenlidern mit kontinuierlichem Wasserstrahl ca. 15 Min. lang spülen. Mitarbeiter, die einer derartigen Gefahr ausgesetzt sind müssen in der eigenständigen Augenspülung unterwiesen sein. Einen Augenarzt unbedingt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Die verunreinigte Haut gründlich unter fließendem Wasser mit Seife waschen.

In jedem der vorgenannten Fälle ärztliche Fachbetreuung sicherstellen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Allgemeine Anweisungen

Entzündlich.

Im Brandfall die Umgebung von dem Brand in Kenntnis setzen, den Gefahrengebiet von allen an der Behebung der Brandfolgen nicht teilnehmenden Personen entfernen. Im Notfall Evakuierung anordnen. Staatliche Feuerwehr, Rettungstrupps und staatliche Polizei rufen. An der Rettungsaktion dürfen ausschließlich eingeschulte, mit entsprechender Kleidung und Schutzausrüstung ausgestattete Personen teilnehmen.

Geeignete Löschmittel

Sand, Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid und Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl anwenden. Es besteht die Gefahr, dass das heiße Produkt abgespritzt wird.

Brandbekämpfung

Kleine Brände sind mit Sand, Pulver- oder Schaumfeuerlöscher zu bekämpfen.

Große Brände mit Schaum oder Wassersprühstrahl bekämpfen.

Die benachbart gelagerten Behälter und Verpackungen durch Besprühen mit Wasser in sicherem Abstand kühlen.

Besondere Gefahren

Die Verbrennungsprodukte sind eine Mischung aus Zersetzungsprodukten des Bitumens und Kohlenoxiden.

Persönlich Schutzausrüstung - Feuerwehr

Wenn nicht bestätigt werden kann, dass keine Gefahr besteht, sind umluftunabhängige Atemschutzgeräte sicherzustellen. Als Grundschutzmaßnahme Feuerwehreinsatzkleidung tragen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Allgemeine Anweisungen

Die Umgebung von dem Vorfall in Kenntnis setzen. Das Gefahrengebiet von allen an der Behebung der Brandfolgen nicht teilnehmenden Personen räumen. Im Notfall Evakuierung anordnen. Staatliche Feuerwehr, Rettungstrupps und staatliche Polizei rufen. An der Rettungsaktion dürfen ausschließlich eingeschulte, mit entsprechender Kleidung und Schutzausrüstung ausgestattete Personen teilnehmen.

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Zündquellen entfernen. Rauchverbot. Direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Dämpfe des Produktes nicht einatmen. Schutzkleidung tragen (siehe Sektion 8).

Umweltschutzmaßnahmen

Die Zubereitung nicht in Ableitungskästchen, Oberflächengewässer, Grundwasser und Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringung des Produktes in Ableitungskästchen, Oberflächen-, Grundwasser sowie Gewässer unverzüglich zuständige Behörden hierüber in Kenntnis setzen.

Verfahren zur Reinigung

Auslauf einschränken. Bei großem Auslauf die Auslaufstelle abdämmen, die sichergestellte Flüssigkeit abpumpen. Den Rest, oder bei kleinem Auslauf, das gesamte ausgelaufene Produkt mit einem flüssigkeitsbindendem Material überstreuen, z.B. mit Sand oder Erde. In einen Notbehälter aufnehmen. Das aufgenommene Produkt bewirtschaften oder vorschriftgemäß entsorgen. Verunreinigte Oberfläche mit Wasser abspülen

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung

Einatmen der Dämpfe, den Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Am Einsatzort weder essen noch trinken. In gut belüfteten Räumen arbeiten.

ICOPAL S.A. ul. Łaska 167/197 98-220 Zduńska Wola	Sicherheitsdatenblatt gemäß den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministeriums (Ges. Bl. Jahrgang 2002, Nr. 140, Pos. 1171 mit nachträglichen Änderungen)	Seite 2 von 3
	ICOPAL PRIMER CLASSIC®	Ausgabe 1 Erstellt am: 08.04.2006

Hygienemaßnahmen beachten. Schutzkleidung tragen, gemäß Sektion 8. Rauchverbot beachten. Offenes Feuer verboten - Verbot beachten. WICHTIG: Ausschließlich draußen anwenden.

Lagerung

Originalverpackt, in dichten und ordnungsgemäß gekennzeichneten Verpackungen. Verpacktes Produkt vor Wärme und Sonneneinstrahlung schützen. Der für die Lagerung vorgesehene Boden darf nicht aufnahmefähig sein. Für entsprechende Belüftung sorgen. Im Lagergebiet Rauchverbot beachten. Offenes Feuer verboten - Verbot beachten. Die genannten Lagerbedingungen beziehen sich ebenfalls auf leere verunreinigte Verpackungen. Personen, die mit dem Produkt in Kontakt treten über die physikalischen und chemischen Eigenschaften und die hieraus resultierenden Gefahren schulen.

Besondere Anwendungsgebiete.

Entfällt

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung der Mitarbeiter.

Für allgemeine Belüftung sorgen. Bei Bedarf ist auch örtliche Lüftung notwendig. Für Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz sorgen.

Parameter der Expositionsbegrenzung

(gem. Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 217, Pos. 1883, Jahrgang 2002).

- Petroleumasphalt - Rauch

MAK-Wert: 5 mg/ m³, MAK-Wert bezogen auf 30 Minuten: 10 mg/ m³, MAK-Wert, der nie überschritten werden darf: nicht bestimmt
Empfohlene Verfahren zur Kennzeichnung in der Luft: keine.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Nicht erforderlich bei normalen Arbeitsbedingungen und ausreichender Belüftung; bei unzureichender Belüftung Masken mit Filter Typ A oder umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen;

Handschutz: Schutzhandschuhe aus Perbunan oder Neopren;

Augen- und Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) oder Gesichtsschutz.

Hautschutz: Schutzkleidung in Form einer Jacke mit zugemachtem Kragen und Manschetten sowie einer Hose, über die Schuhe getragen. Schutzschuhe ölbeständig, mit Antirutsch-Profil. An Stellen, wo keine ausreichende Belüftung sichergestellt werden kann haben sowohl die Außenkleidung als auch die Schuhe antistatisch zu sein. Hosenbeine über Stiefelschäfte tragen.

Hygienemaßnahmen

Grundlegende Hygieneregeln beachten: Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Nach Arbeitsschluss Hände immer mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigte Kleidung unverzüglich gegen saubere tauschen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Inhalt	Parameter
Erscheinungsform	Flüssigkeit
Farbe	Schwarz
Geruch	Schwach, charakteristisch für Produkte auf Petroleumbasis
Zündtemperatur	Über 31°C (Matrtens-Pansky)
Siedepunkt	Wird nicht ermittelt
Schmelztemperatur	Entfällt
Selbstentzündungstemperatur	Keine Angabe
Erstarrungspunkt	Keine Angabe
Explosionsgrenzen	Keine Angabe
Dampfdruck	Keine Angabe
pH	Keine Angabe
Viskosität (23°C)	30-150s
Dichte (bei 20°C)	ca. 0,9 - 0,93 g/ cm ³
Dampfdichte im Verhältnis zu Luft	Keine Angabe
Wasserlöslichkeit	nicht löslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Lösungsmittel auf Petroleumbasis
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Angabe

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität

Stabil bei normalen Anwendungsbedingungen.

Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperatur, Zündquellen.

Zu vermeidende Stoffe

Kontakt mit Oxidationsmitteln vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand entsteht toxischer Rauch mit Kohlenoxiden und Zersetzungsprodukten des Bitumens.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Toxische Mengen und Konzentrationen

Für Versuchstiere

Lösungsmittel auf Petroleumbasis

LD50 (oral, Ratte) > 2000 mg/kg Körpergewicht

Produkttoxizität

Keine toxikologischen Angaben für die Zubereitung.

Eindringen der Zubereitung/Reizwirkung

Durch Einatmen, Verschlucken, über die Haut und Augen.

Direkte Expositionsfolgen (akute Toxizität)

Einatmen

Reizung der Schleimhäute der Atemwege. Kopfschmerzen und Schwindel, Müdigkeit möglich. Aufregung und Unruhegefühl oder Anspannung sowie Anzeichen drogenartiger Wirkung, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schläfrigkeit möglich. Bei Verschlucken und Gelangen in die Atemwege können Lungenödem und Lungenentzündung auftreten. Hochkonzentriert kann die Zubereitung auf das zentrale Nervensystem depressive Auswirkungen haben. Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen.

Hautkontakt: Entfettende und reizende Wirkung. Führt zu Entzündungen.

Augenkontakt: Rötungen, Augenhautentzündungen, Brennen, Tränen.

Chronische Toxizität

Schaden am zentralen Nervensystem; Schaden an der Leber, den Nieren, Lungen und Herzschaden möglich. Hautentzündung und Hautänderungen, übermäßige Verhornung der Haut und schwarze Verfärbungen Allergische Reaktionen, insbesondere nach Lichtaussetzung möglich.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Das Produkt ist nicht löslich im Wasser. Große Mengen der Zubereitung in Wasserumgebung stellen eine Gefahr für aquatische Organismen dar. Nach Trennung von der Zubereitung wird ein dünner Film auf der Wasseroberfläche gebildet, wodurch die Zufuhr von Sauerstoff aus der Luft erschwert wird.

Die zulässige Verschmutzung für Oberflächenbinnengewässer wurde nicht bestimmt.

Die Vorgaben für die zulässige Umweltverschmutzung im Rahmen der geltenden Vorschriften sind zu beachten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfallentsorgung

(Abfallgesetz vom 27. April 2001, Ges. Bl. Nr. 62, Pos. 628, Jahrgang 2001 mit nachträglichen Änderungen)

Nicht in Gewässer, Kanalisation, Ableitungskästchen und Grundgewässer gelangen lassen.

Zubereitungsreste durch Verbrennen in hierzu geeigneten Verbrennungsanlagen entsorgen, nach Maßgabe der in diesem Bereich geltenden Vorschriften.

Entsorgungsverfahren für Verpackungen

(gem. Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11. Mai 2001, Ges. Bl. Nr. 63, Pos. 638, Jahrgang 2001 mit nachträglichen Änderungen)

Entleerte Einwegverpackung der berechtigten Entsorgungsstelle zuführen. Entleerte Mehrwegverpackungen, können notfalls nach erfolgter Reinigung wieder verwendet werden.

Abfallklassifizierung

(gem. Verordnung des Umweltministers, Ges. Bl. Nr. 112, Pos. 1206, Jahrgang 2001)

Abfallschlüssel:

17 03 02. Asphalte, Teer und teerhaltige Produkte, Asphalt anders als unter 17 03 01 aufgeführt.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Stoff-Nummer: UN 1993

Korrekte/offizielle Versandbezeichnung:

ADR: ENTZÜNDBARER STOFF, FLÜSSIG, DAMPF/AEROSOL
NICHT EINATMEN

ICOPAL S.A. ul. Łaska 167/197 98-220 Zduńska Wola	Sicherheitsdatenblatt gemäß den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministeriums (Ges. Bl. Jahrgang 2002, Nr. 140, Pos. 1171 mit nachträglichen Änderungen)	Seite 3 von 3
	ICOPAL PRIMER CLASSIC®	Ausgabe 1 Erstellt am: 08.04.2006

RID: FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, DAMPF/AEROSOL
NICHT EINATMEN

Klasse/Klassifizierungscode: 3 / F1
Verpackungsgruppe: III
Begrenzte Mengen: LQ7
Verpackungsanweisungen: ADR: P001, IBC03, LP01, R001
RID: P001, DPPL03, R001

Gefahrenzettel: Nr. 3
Gefahr-Nummer: 30

Kennzeichnung der Transportmittel



- Verordnung Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über die höchst zulässigen Konzentrationen und Intensität der gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung, Ges. Bl. Jahrgang 2002, Nr. 217 Pos. 1833.
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Untersuchungen und Messungen der gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung, Ges. Bl. Jahrgang 2005, Nr. 73, Pos. 645
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kriterien und Verfahren bei der Klassifizierung von chemischen Substanzen und Zubereitungen, Ges. Bl. Jahrgang 2003, Nr. 171, Pos. 1666
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über das Verzeichnis der gefährlichen Substanzen und Zubereitungen, Ges. Bl. Jahrgang 2003, Nr. 173, Pos. 1679
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über das Verzeichnis der gefährlichen Substanzen einschließlich deren Klassifizierung und Kennzeichnung, Ges. Bl. Jahrgang 2005, Nr. 201, Pos. 1674
- Gesetz vom 31. März 2004 über Bahnbeförderung von Gefahrgütern Ges. Bl. 2004, Nr. 97, Pos. 962

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Angaben auf dem Etikett

Enthält: Lösungsmittel auf Petroleumbasis

R-Sätze:

R10 Entzündlich

S-Sätze:

(S2) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S 23 Dampf/Aerosol nicht einatmen.

S24/25 Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen.

S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Anweisung beachten oder Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

S62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen: Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

WE-Nummer

Entfällt.

Rechtsvorschriften

- Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Untersuchungen und Messungen der gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung, Ges. Bl. Jahrgang 2005, Nr. 73, Pos. 645
- Gesetz über chemische Substanzen und Zubereitungen vom 11. Januar 2001, Ges. Bl. Nr. 11, Pos. 84; Ges. Bl. Nr. 100, Pos. 1085; Ges. Bl., Nr. 123, Pos. 1350; Ges. Bl., Nr. 125, Pos. 1367 und Jahrgang 2002 Ges. Bl., Nr. 135, Pos. 1145 und Ges. Bl. Nr. 142, Pos. 1187; Jahrgang 2003 - Ges. Bl., Nr. 189, Pos. 1852; Jahrgang 2004 - Ges. Bl., Nr. 96, Pos. 959, Ges. Bl. Nr. 121, Pos. 1263
- Abfallgesetz vom 27. April 2001, Ges. Bl. Nr. 62, Pos. 628, und Ges. Bl., Nr. 100, Pos. 1085; Jahrgang 2002 Ges. Bl., Nr. 141, Pos. 365, Ges. Bl. Nr. 113, Pos. 984, Ges. Bl. Nr. 199, Pos. 1671; Jahrgang 2003 - Ges. Bl. Nr. 7, Pos. 78
- Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11. Mai 2001, Ges. Bl. Jahrgang 2001 Nr. 63, Pos. 638, Jahrgang 2003, Ges. Bl., Nr. 7, Pos. 78 und Jahrgang 2004, Ges. Bl., Nr. 11, Pos. 97
- Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über das Abfallverzeichnis Ges. Bl. 2001, Nr. 112, Pos. 1206
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 3. Juli 2002 über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Substanzen und Zubereitungen, Ges. Bl. Jahrgang 2002, Nr. 140, Pos. 1171; Jahrgang 2005, Ges. Bl., Nr. 2, Pos. 8
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. August 2002 über die Pflicht der Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes für manche Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft wurden, Ges. Bl. Jahrgang 2002, Nr. 142, Pos. 1194
- Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über das In-Kraft-Treten der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR), angefertigt in Genf am 30. September 1957, Ges. Bl. 2005, Nr. 178, Pos. 1481
- Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landbeförderung von Gefahrgütern Ges. Bl. 2002, Nr. 199, Pos. 1671; Jahrgang 2005, Ges. Bl., Nr. 141, Pos. 1184

16. SONSTIGE ANGABEN

Der Wortlaut der R-Sätze zur Bestimmung der Gefahr, Sektion 2 des Sicherheitsdatenblattes

R10 Entzündlich

R65 Gesundheitsschädlich; kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes basieren auf den durch die Hersteller der Bestandteile des Produktes gelieferten Angaben, den bei Erstellung des Sicherheitsdatenblattes geltenden nationalen Vorschriften sowie unserem Kenntnisstand. Die Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt sind nur und ausschließlich als Hilfe zur sicheren Anwendung sowie zur Handhabung beim Transport, beim Vertrieb und bei Lagerung zu betrachten. Das Sicherheitsdatenblatt ist kein Qualitätszeugnis des Produktes. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt beziehen sich ausschließlich auf das genannte Produkt und dürfen auf ähnliche Produkte nicht übertragen werden. Der Verfasser trägt für unzutreffenden Gebrauch der Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt keine Haftung.

Personen, die mit dem Produkt in Kontakt treten über die physikalischen und chemischen Eigenschaften und die hieraus resultierenden Gefahren schulen.

Alle Sektionen wurden gemäß den aktuell geltenden nationalen Rechtsvorschriften auf den neusten Stand gebracht.